

Mandanteninformation Oktober 2020

Sehr geehrte Mandanten,

Corona-Test-Infektionszahlen im Anstieg – die Politik arbeitet an weiteren Einschränkungen für das Leben der Menschen. Über reale Folgen, wie tatsächlich Erkrankte oder gar Verstorbene wird geschwiegen, weil es wohl nicht in das Lock-Down-Konzept passen würde. Ebenso auch zu den weiterhin unbelegten Betten auf den Intensivstationen der Kliniken. Prof. René Gottschalk ist Leiter des Frankfurter Gesundheitsamtes und vergleicht die Corona-Risiken mit Hitzewellen oder der alljährlich wiederkehrenden Grippe: Beides sind Gefahren aus der Natur, denen wir uns täglich stellen müssen. Ja, und dadurch können auch Menschen sterben. Jedoch gäbe es durch Corona keine Übersterblichkeit, so Gottschalk. Was bedeutet, dass nicht mehr Menschen sterben als gewöhnlich.

Mit den Freudenmeldungen über nicht ganz so stark gesunkene Volkswirtschaftsdaten sollen wir den wirtschaftlichen Niedergang als nicht dramatisch empfinden. Doch wir kennen auch andere Ansagen:

Alleine die drei deutschen Fahrzeug- und Zulieferkonzerne MAN, Schaeffler und Continental haben die **Streichung von fast 50.000 Stellen** angekündigt. Dazu kommt noch eine von den überregionalen Medien kaum wahrgenommene Insolvenzwelle, die im Zulieferbereich bisher angesehene Unternehmen getroffen hat und weiter betreffen wird, und bei denen es **auch immer um Mitarbeiterzahlen im höheren drei- oder vierstelligen Bereich geht.**

Gegenwärtig anlaufende bzw. in Vorbereitung befindliche Regierungsaktivitäten zielen auf die Minderung der Lock-Down-Auswirkungen und sind – soweit gerade vielleicht als angenehm empfunden – ein Blankoscheck, den spätestens die nächste Generation einlösen muss.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages prüfen übrigens aktuell die **Verfassungsmäßigkeit einer Corona Sonderabgabe** zur wirtschaftlichen Bekämpfung der Pandemie (nachzulesen unter **WD 4 - 3000 - 041/20**), parallel wurden außerdem auch Steuererhöhungen bereits für 2021 angekündigt. Derzeit gehen die Schätzungen von einem Rückgang der Steuereinnahmen in 2020 von ca. 81,6 Mrd. € aus, hier darf gespannt beobachtet werden, wie der Gesetzgeber diese Lücken schließen werden wird.

Ein paar Worte in eigener Sache :

Erste Informationen über **Strafverfahren wegen Subventionsbetrug** veranlassen uns, alle Empfänger von **Corona-Soforthilfen** darauf aufmerksam zu machen, dass die Zuschüsse aus den Anträgen von März und April dieses Jahres **rückzahlungspflichtig** sind, wenn die vorausgesehenen Umsatzrückgänge in deutlichem Umfang nicht eingetreten sein sollten. Bei Bedarf stehen wir zur Prüfung und Unterstützung wie gewohnt bereit.

Ebenso wichtig ist es für alle Steuerpflichtigen, die im ersten Halbjahr bei den Finanzämtern beantragten **Anpassungen (Minderungen) für die quartalsweisen Vorauszahlungen der Ertragsteuern ab 2020 zu überprüfen.** Es ist vielleicht nicht strafbar, wenn die Prognosen schlechter eingeschätzt wurden als die Realität es dank

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

eigener Anstrengungen ausweist, aber erhebliche Nachzahlungen Mitte/ Ende nächsten Jahres sind mindestens schmerzhaft, wenn nicht existenzvernichtend. **Wir empfehlen dringend, eine zeitgerechte erneute Anpassung zu prüfen** und werden Sie dabei ebenfalls gern unterstützen.

Seit Beginn dieser Woche werden Sie in der **Kanzlei Burg an der Rezeption von Frau Anika Handke** empfangen. Wir freuen uns über eine motivierte und leistungswillige neue Mitarbeiterin und wünschen ihr schnelle Einarbeitung und von Ihnen anfängliche Nachsicht, wenn nicht alles schnell und ohne Rückfragen von statten geht.

Wir haben in den vergangenen Monaten mit Blick auf die umfassenden Corona-Belastungen **Rückstände in der Bezahlung unserer Vergütungsrechnungen** nicht angemahnt. Bei fast allen Mandanten hat sich die Lage allmählich normalisiert. Wer unser Entgegenkommen als bleibende Großzügigkeit fehlverstanden hat, sollte sich **bitte unverzüglich seiner Pflichten** annehmen, denn auch wir haben angestrengt in Ihrem Sinne gearbeitet und unsere Mitarbeiter(innen) dafür pünktlich vergütet. Für kritische Fälle sind wir gesprächsbereit.

Was uns aktuell steuerlich berührt, lesen Sie in den folgenden Abschnitten:

Daten für den Monat November 2020

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.11.2020
- GewSt, GrundSt = 16.11.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.11.2020
- GewSt, GrundSt = 19.11.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 11/2020 = 26.11.2020

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/19	1/20	4/20	8/20
+ 1,0 %	+ 1,6 %	+ 0,8 %	- 0,1 %

Jahressteuergesetz 2020: Regierungsentwurf enthält viele steuerliche Neuregelungen

Die Bundesregierung hat einen 215 Seiten starken **Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020** vorgelegt, der vor allem Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer enthält. So soll z. B. die Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld** bis 31.12.2021 verlängert werden. Weitere Aspekte werden vorgestellt.

Verbilligte Vermietung

Die Vermietung einer Wohnung **zu Wohnzwecken** gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens **66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Nach dem Regierungsentwurf soll die Entgeltlichkeitsgrenze ab 1.1.2021 **von 66 % auf 50 % herabgesetzt** werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) **eine Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen sein: Fällt diese **Prüfung positiv** aus, ist Einkünfte-Erzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich.

Führt die **Prüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis**, ist von einer Einkünfte-Erzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** kann aktuell nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ein Investitionsabzugsbetrag **von bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll insbesondere die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 sollen die **begünstigten Investitionskosten** von **40 % auf 50 %** angehoben werden.

Derzeit setzt § 7g EStG zudem voraus, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres **in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich** (d. h. zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Diese Grenze soll auf 50 % abgesenkt werden.

Künftig sollen auch in diesem Zeitraum **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich des § 7g EStG fallen – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit wären künftig (im Gegensatz zur bisherigen Regelung) auch **längerfristige Vermietungen** für mehr als drei Monate unschädlich.

Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale, die nicht überschritten werden dürfen. Künftig soll für alle Einkunftsarten **eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 EUR** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gelten.

Merke | Diese Neuregelungen sollen für Investitionsabzugsbeträge gelten, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Gehaltsextras

Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen (z. B. Kindergartenzuschuss) **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

§ 8 Abs. 4 EStG-Entwurf

Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Corona: Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe gehen in die Verlängerung

Die Bundesregierung hat sich am 25.8.2020 darauf verständigt, das Kurzarbeitergeld zu verlängern. Zudem sollen weitere Maßnahmen ausgedehnt werden, um **die Corona-Auswirkungen** abzufedern. Ausgewählte Punkte werden dargestellt. |

Kurzarbeitergeld

Die **Bezugsdauer** für Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf **bis zu 24 Monate** verlängert (längstens bis zum 31.12.2021).

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen bis 30.6.2021 vollständig erstattet werden. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Beiträge zur Hälfte erstattet werden. Eine Erhöhung auf 100 % ist möglich, wenn **eine Qualifizierung** während der Kurzarbeit erfolgt.

Die mit dem Sozialschutz-Paket II (vom 20.5.2020, BGBl I 2020, S. 1055) erfolgte **Erhöhung des Kurzarbeitergelds** (auf 70 % bzw. 77 % ab dem 4. Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem 7. Monat) soll bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert werden, deren Anspruch bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten wird die Regelung, dass **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert.

Weitere Punkte im Überblick:

Die Laufzeit der **Überbrückungshilfe** für kleine und mittelständische Betriebe soll bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Bislang umfasste das Programm nur die Monate von Juni bis August 2020. Die Voraussetzungen und Förderbedingungen werden teilweise deutlich geändert. Sobald die Bedingungen für die U-Hilfe II bekanntgegeben worden sind, werden Sie dazu konkrete Angaben erhalten.

Die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** für den Antragsgrund der Überschuldung soll bis zum 31.12.2020 ausgedehnt werden.

Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen durch großzügigere Regelungen beim Schonvermögen einen leichteren **Zugang zur Grundsicherung** erhalten. Auch der wegen der Corona-Krise insgesamt erleichterte Zugang zur Grundsicherung soll verlängert werden.

Versicherte der GKV haben Anspruch auf **Kinderkrankengeld**, der angesichts der Corona-Krise zum Teil nicht ausreicht. Deshalb soll § 45 Sozialgesetzbuch V dahin gehend geändert werden, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2020 für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird.

Einkünfte-Erzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine **Einkünfte-Erzielungsabsicht** besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert die aktuelle Rechtsprechung neue Erkenntnisse. |

Bei **dauerhafter Vermietung** eines bebauten, zu Wohnzwecken dienenden Grundstücks, ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer Einkünfte-Erzielungsabsicht auszugehen, **ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose** (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) **bedarf**.

Bei der **Vermietung von Ferienwohnungen** sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfte-Erzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten** wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Umsatzsteuer: Keine Rechnungsberichtigung bei fehlender Leistungsbeschreibung

Ein Dokument ist nur dann eine Rechnung und damit rückwirkend berichtigungsfähig, wenn es **eine Leistungsbeschreibung** enthält. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass eine ganz allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung („**Produktverkäufe**“) nicht ausreicht.

War der **Vorsteuerabzug** z. B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Es besteht aber **eine Berichtigungsmöglichkeit**, wenn das Ursprungsdocument umsatzsteuerrechtlich eine Rechnung darstellt. Dies ist der Fall, wenn es folgende **Mindest-Bestandteile** enthält: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof fordert in diesem Zusammenhang **nicht die inhaltliche Richtigkeit** der Angaben. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Angaben im Hinblick auf die Mindest-Bestandteile derart **ungenau oder falsch** sind, dass sie einem Fehlen dieser Angaben gleichzusetzen sind.

So verhält es sich, wenn sich aus der Abrechnung keinerlei Anhaltspunkte für die Art des gelieferten Gegenstandes oder der sonstigen Leistung ergeben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch im Trennungsjahr möglich?

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG)**, der von der Summe der Einkünfte abgezogen bzw. im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Dieser Betrag wurde kürzlich durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) von 1.908 EUR auf 4.008 EUR erhöht (gilt für 2020 und 2021). In diesem Zusammenhang stellt sich eine interessante Frage: Ist ein **Entlastungsbetrag auch im Trennungsjahr** möglich?

Das Finanzgericht Niedersachsen ist da anderer Meinung als die Finanzverwaltung: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann **bei Wahl der Einzelveranlagung im Trennungsjahr zeitanteilig** für die Monate des Alleinstehens gewährt werden. Steuerpflichtige haben im Trennungsjahr die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und keinem Entlastungsbetrag und der Einzelveranlagung mit anteiligem Entlastungsbetrag.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu allen Rückfragen jederzeit und gern in den Kanzleien in Burg (Spreewald) und Peitz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gargula & Pietsch